



Rechte und Pflichten des Fürsten

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes sind in der [Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921](#) festgeschrieben:

Immunität (Art. 7 Abs. 2)

Der Fürst untersteht keiner Gerichtsbarkeit des Landes und genießt somit umfassende Immunität. Dasselbe gilt auch für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.

Auswärtige Angelegenheiten (Art. 8)

Der Fürst vertritt den Staat Liechtenstein gegenüber ausländischen Staaten.

Diese Aufgabe nimmt der Fürst unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der Regierung wahr. Als Staatsoberhaupt unterzeichnet der Fürst die Staatsverträge entweder persönlich oder delegiert dies an einen Bevollmächtigten. Gewisse Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit zudem der Zustimmung des Landtages.

In der Aussenpolitik spielt das Staatsoberhaupt eine besonders aktive Rolle, die weit über allgemeine Repräsentationspflichten hinausgeht. Die liechtensteinische Gesandtschaft Bern etwa, die unter Fürst Franz Josef II. auf Kosten des Fürstenhauses im Jahre 1944 eingerichtet worden ist, ist Frucht dieser aktiven Aussenpolitik. Ebenso wie der UNO-Beitritt des Landes im Jahre 1990 und der Eintritt in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) 1995. Beides geschah auf Initiative des Fürsten Hans-Adam II.

Mitwirkung bei der Gesetzgebung (Art. 9, 64 u. 65)

Der Fürst wirkt aktiv im Gesetzgebungsprozess mit. Er verfügt sowohl über ein Initiativ- wie auch über das Sanktionsrecht.

Das Initiativrecht ermöglicht es dem Fürsten über eine Regierungsvorlage einen Erlass, eine Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes zu erwirken.

Im Unterschied zu anderen konstitutionellen Monarchien ist der Fürst als Staatsoberhaupt keineswegs darauf reduziert, Gesetze lediglich formal zu unterzeichnen und damit anzuerkennen. Vielmehr handelt es sich bei der fürstlichen Sanktion um einen substanziellen Akt im Prozess der Gesetzgebung. Gesetzeskraft und damit Gültigkeit erhält eine Gesetzesvorlage erst, wenn diese durch den Fürsten sanktioniert, vom Regierungschef gegengezeichnet und auch öffentlich gemacht ist.

Stimmt der Fürst nicht innerhalb von sechs Monaten zu, tritt die Gesetzesvorlage nicht in Kraft und ist damit unwiderruflich gescheitert. Das Fürstenhaus hat bislang lediglich drei Mal von seinem Vetorecht in der Gesetzgebung Gebrauch gemacht: Im Jahre 1961 bei der Gesetzesvorlage für ein



neues Jagdgesetz, 1994 bei der Abänderung des Gesetzes über den liechtensteinischen Staatsgerichtshof und 1998 bei der Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung. Allen Fällen ist gemein, dass die Verweigerung der Sanktion vom Fürsten begründet wurde.

Erlass von Notverordnungen (Art. 10)

Der Fürst hat das Recht, unter gewissen Umständen Notverordnungen zu erlassen.

Durch diese kann der Fürst – unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben – in dringenden Fällen ohne Mitwirkung des Landtages das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren. Spätestens sechs Monate nach ihrem Erlass treten die Notverordnungen ausser Kraft.

Gerichte (Art. 11 u. 96)

Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums.

In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und den Stichtscheid. Er kann ebenso viele Mitglieder in dieses Gremium berufen wie der Landtag Vertreter entsendet. Der Landtag entsendet je einen Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe. Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Wählt der Landtag den empfohlenen Kandidaten, dann wird dieser vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

Lehnt der Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ab, und lässt sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen, dann hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen. Im Falle einer Volksabstimmung sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, unter den Bedingungen einer Initiative (Art. 64) Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 113 Abs. 2. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

Begnadigungsrecht (Art. 12)

Dem Fürsten steht das Recht der Begnadigung zu.

Dieses ermöglicht es dem Fürsten verurteilte Personen zu begnadigen, rechtskräftig ausgesprochene Strafen abzuändern oder abzumildern oder bereits eingeleitete juristische Untersuchungen einzustellen.

Erbhuldigung (Art. 13 u. 51)

Im Falle einer Thronfolge muss der Landtag innerhalb 30 Tagen zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung bestätigt der Thronfolger in einer schriftlich niedergeschriebenen Urkunde, dass er „das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte



unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird.“ Anschliessend erfolgt die Erbhuldigung durch die Abgeordneten.

Stellvertretung (Art. 13bis)

Der Fürst hat das Recht einen Stellvertreter einzusetzen.

Der Fürst kann den nächsterfolgeberechtigten volljährigen Prinzen seines Hauses wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung für die Thronfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen.

Misstrauensvotum (Art. 13ter)

Das Volk kann gegen den Fürsten einen begründeten Misstrauensantrag einbringen.

Ein solches Begehren muss von mindestens 1500 Stimmberechtigten verlangt werden. Kommt der Misstrauensantrag zustande, gibt der Landtag eine Empfehlung ab und ordnet eine Volksabstimmung an. Wird der Antrag vom Volk angenommen, bestimmt das Hausgesetz des Fürstenhauses das weitere Vorgehen.

Landtag (Art. 48 u. 54)

Der Fürst hat das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schliessen und aus erheblichen Gründen auf höchstens drei Monate zu vertagen oder diesen auch aufzulösen.

Traditionsgemäss eröffnet der Fürst den Landtag zu Beginn jedes Jahres mit einer feierlichen Thronrede.

Erlass von fürstlichen Verordnungen (Art. 49 u. Art. 85)

Der Fürst hat das Recht, Verordnungen zu erlassen.

Mit einer Verordnung beruft der Fürst zu Beginn eines Jahres den Landtag ein. Der Regierungschef besorgt die ihm unmittelbar vom Fürsten übertragenen Geschäfte und sowie der vom Fürsten oder einer Regentschaft ausgehenden Erlässe und Verordnungen.

Regierung (Art. 79 u. 80)

Der Fürst ernennt den Regierungschef und die Regierungsräte einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag.

Verliert eine Regierung das Vertrauen des Fürsten oder des Landtages, erlischt deren Befugnis zur Ausübung des Amtes. Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Fürsten oder des Landtages, treffen Fürst und Landtag die Entscheidung über dessen Abberufung einvernehmlich.



Abschaffung der Monarchie (Art. 113)

Das Volk kann eine Initiative zur Abschaffung der Monarchie einbringen.

Hierfür benötigt es ein Begehren von mindestens 1500 Stimmberechtigten. Wird die Initiative vom Volk angenommen, hat der Landtag eine neue, nun republikanische Verfassung auszuarbeiten. Diese muss er frühestens nach einem, spätestens nach zwei Jahren einer Volksabstimmung unterziehen. Dem Fürsten steht das Recht zu, an der gleichen Abstimmung dem Volk ebenfalls eine neue Verfassung vorzulegen.